

Eidgenössische Volksinitiative 'Begrenzung der Einwanderung aus Nicht-EU-Staaten' (im Bundesblatt veröffentlicht am **11.03.2003**).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff, folgendes Begehren:

I

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 121 Abs. 3 (neu)

³Die Zahl der in einem Jahr einwandernden Personen, einschliesslich derjenigen, die ein Asylgesuch stellen, oder deren Wegweisung weder möglich, zulässig noch zumutbar ist, darf nicht höher sein als die der im Vorjahr ausgewanderten Personen. Nicht mitgezählt werden:

- a. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer;
- b. Personen, die sich mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung weniger als zwölf Monate in der Schweiz aufhalten;
- c. Angehörige von Staaten, mit welchen die Schweiz Abkommen über den freien Personenverkehr abgeschlossen hat;
- d. Angehörige diplomatischer und konsularischer Dienste sowie internationaler Organisationen.

Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Völkerrechts. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 2 (neu)

2. Übergangsbestimmung zu Art. 121 Abs. 3 (neu)

Artikel 121 Abs. 3 ist spätestens drei Jahre nach Annahme durch Volk und Stände in Kraft zu setzen. Falls die notwendigen Gesetzesanpassungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt sind, erlässt der Bundesrat Ausführungsbestimmungen.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

Name	Vorname	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vorbehaltlos zurückzuziehen:

Rolf Boder, Neubruchstrasse 13, 8406 Winterthur; Peter Bühler, Stapfenstrasse 71/612, 3018 Bern; Marcel Haag, Thurastrasse 20, 9500 Wil; Jean-Jacques Hegg, Greifenseestrasse 35, 8600 Dübendorf; Bernhard Hess, Normannenstrasse 34, 3018 Bern; Rudolf Keller, Adlerfeldstrasse 29, 4402 Frenkendorf; Kurt Koller, Meienbergstrasse 4, 9620 Lichtensteig; René Kunz, Breitstrasse 14, 5734 Reinach; Dragan Najman, Mellingerstrasse 176, 5400 Baden; Willy Schmidhauser, Untere Bündt 5, 8505 Dettighofen; Christoph Spiess, Mühlezelgstrasse 42, 8047 Zürich; Hans Steffen, Wydum, 8497 Fischenthal; Pierre-M. Vernay, Le Marriollan C, 1617 Remaufens; Beat Vetterli, Wiesenbergstrasse 5, 6383 Dallenwil; Lidwina Wiederkehr, Baldingerstrasse 4, 5332 Rekingen.

Ablauf der Sammelfrist: **11.09.2004**.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Amtsstempel

Ort: _____
Datum: _____
Unterschrift: _____
Amtliche Eigenschaft: _____

! Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem **11.09.2004** senden an:

Schweizer Demokraten (SD), Postfach 1213, 5401 Baden

Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein.

